

§ 3 EWStV 2010 Periodizität, Kontinuität

EWStV 2010 - Erwerbs- und Wohnungstatistikverordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Erhebungen sind bei den Privathaushalten in jedem Kalenderquartal durchzuführen.
2. (2) Die Erstellung der Statistik gemäß § 1 erfolgt
 1. 1. zu Personen in Privathaushalten und den Wohnungstatistiken quartalsweise und jährlich,
 2. 2. zu Personen in Anstaltshaushalten jährlich und
 3. 3. zur Arbeitslosigkeit monatlich, quartalsweise sowie jährlich.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at